

SATZUNG

der Gemeinde Hiddenhausen über die Festlegung des Gemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Installation der Beleuchtungseinrichtung an der Anlage Blumenstraße auf dem Abschnitt von der Herforder Straße -B239- bis zur Straße Im Sieke im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck vom 25.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 1 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.12.2003“ (Straßenbaubeitragsatzung) erhebt die Gemeinde Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe der genannten Straßenbaubeitragsatzung.

Als Ersatz des Aufwandes für die an der Anlage Blumenstraße auf dem Abschnitt von der Herforder Straße -B 239-bis zur Straße Im Sieke im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck durchgeführte straßenbauliche Maßnahme „Installation der Straßenbeleuchtungseinrichtung (Herstellung)“ sind daher nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Hiddenhausen Beiträge von den Eigentümern der vorteilhabenden Grundstücke zu erheben.

Nach § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragsatzung werden abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenbaubeitragsatzung aufgrund der einseitigen Anbaubarkeit der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde an dem beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Beleuchtungseinrichtung) auf dem genannten Abschnitt der Anlage Blumenstraße wie folgt festgesetzt:

Anteil der Beitragspflichtigen
25 v. H.

Anteil der Gemeinde
75 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rolfsmeyer
(Bürgermeister)

Schnitker
(Schriftführerin)

Gemeinde Hiddenhausen
- Der Bürgermeister -

Hiddenhausen, den 25.09.2007

Betr.: Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW)

Die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) vorgeschriebene Prüfung hat ergeben, dass der vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 20.09.2007 gefasste Beschluss:

Satzung über die Festlegung des Gemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Installation der Beleuchtungseinrichtung an der Anlage Blumenstraße auf dem Abschnitt von der Herforder Straße -B 239- bis zur Straße „Im Sieke“ im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung wird bestätigt, dass

- der Wortlaut der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.09.2007 übereinstimmt,
- bei der Vorbereitung der Bekanntmachung der Satzung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

gez. Rolfsmeyer